

Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Hermann-Hesse Bahn und dem Landkreis Calw

Zwischen dem Zweckverband Hermann-Hesse Bahn mit Sitz in Calw, vertreten durch den
Verbandsvorsitzenden Helmut Riegger

und dem Landkreis Calw, vertreten durch den Ersten Landesbeamten Zeno Danner

wird aufgrund von § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbands vom 06.12.2016
folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Der Landkreis Calw verpflichtet sich, im Rahmen der Verwaltungsleihe die anfallenden
Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes zu übernehmen.

*Das Personal des Landkreises Calw wird dabei mit dem folgenden Modell für die
Aufgabenerfüllung des Zweckverbands zur Verfügung gestellt:*

*Herr Michael Stierle erbringt mit einem Umfang von 20 % seines Beschäftigungsumfangs
Leistungen für den Zweckverband.*

*Herr Holger Schwolow erbringt mit einem Umfang von 90 % seines Beschäftigungsumfangs
Leistungen für den Zweckverband.*

*Herr Kai Kübler erbringt mit einem Umfang von 100 % seines Beschäftigungsumfangs
Leistungen für den Zweckverband.*

§ 2 Weisungsrechte des Verbandsvorsitzenden, Haftung

Der Vorsitzende des Zweckverbands ist als Dienstvorgesetzter gegenüber dem im Wege der
Verwaltungsleihe eingesetzten Personal im Rahmen von dessen Tätigkeit für den
Zweckverband anordnungs- und weisungsbefugt.

Verletzt ein Bediensteter in Ausübung seiner Tätigkeit bei der Wahrnehmung einer
Verbandsaufgabe die einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der
Zweckverband. In allen anderen Fällen haftet der Landkreis Calw als Dienstherr des
Bediensteten.

§ 3 Kostenerstattung durch den Zweckverband Hermann-Hesse Bahn

Der Zweckverband Hermann-Hesse Bahn erstattet dem Landkreis Calw die durch die
Verwaltungsleihe entstehenden tatsächlichen Personalkosten zuzüglich einer

Sachkostenpauschale gem. Ziff. 2.2 der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung /VwV-Kostenfestlegung) vom 10.12.1998 (GABl. 1999, S. 62ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Abrechnung der Kosten erfolgt jährlich mit Rechnungstellung durch den Landkreis zum Ende eines Haushaltsjahres.

§ 4 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft. Sie kann unter Beachtung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung der Vereinbarung oder einzelner Bestimmungen muss schriftlich erfolgen.

Calw, den 23.01.2018

Verbandsvorsitzender
Landrat Helmut Riegger

Für den Landkreis Calw
In Vertretung Zeno Danner